

Strafordnung

des Vereins 1. ASC Pot Black e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Strafordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Strafordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Monat.
2. Ein Ausscheiden aus dem Verein entbindet nicht von bereits verhängten Strafen.

§ 2 Strafen

1. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen Weisungen des Vorstands, Missachtung von Satzung und Vereinsordnungen, Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, Verletzung der Mitgliederpflichten und bei unsportlichem und/oder vereinsschädigendem Verhalten, folgende zulässige Strafen verhängen:
 - a) Ermahnungen oder Verwarnungen
 - b) Geldstrafe bis zu 250 Euro
 - c) Zeitweise oder dauerhafte Wettkampfsperre
 - d) Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - e) Befristeter Ausschluss aus dem Verein
 - f) Ausschluss aus dem Verein und Streichung von der Mitgliederliste (Satzung §6 (3))

§ 3 Verfahren

1. Verfahren werden durch die Einreichung eines Schriftsatzes eines einzelnen Mitglieds oder stellvertretend durch den Mitgliedervertreter beim Vorstand des Vereins, oder den Vorstand selbst, eingeleitet.
2. Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
3. Gegen Strafentscheidungen des Vorstands besteht die Möglichkeit der Berufung durch Anruf einer Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Verkündigung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen ist.
4. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Bis dahin ist die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu vollziehen.
6. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so unterwirft er sich damit der Entscheidung des Vorstands. Die Entscheidung ist damit verbindlich. Gleiches gilt für die Entscheidung der Mitgliederversammlung (2. Instanz) analog.
7. Die Vollziehung der Strafentscheidungen obliegt dem Vorstand des Vereins.